

## Geltungsbereich

1. Die Bergbahn AG Kitzbühel (in der Folge kurz als „Bergbahn“ bezeichnet) erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages zwischen der Bergbahn und dem Kunden wird auch der Inhalt der dann jeweils aktuellen Version der AGB (welche im Internet abrufbar ist, an den jeweiligen Talstationen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch übergeben wird) jeweils als Bestandteil des zwischen der Bergbahn und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages vereinbart.

2. Sollten auf das Vertragsverhältnis zwischen der Bergbahn und dem Kunden allenfalls auch andere AGB zur Anwendung kommen, gehen bei Widersprüchen jedenfalls immer diese AGB der Bergbahn anderen AGB vor.

3. Abweichende AGB werden von der Bergbahn nicht akzeptiert.

## Leistung der Bergbahn

1. Die Bergbahn erbringt die vereinbarten Leistungen nur gegen Vorweisen eines gültigen Fahrausweises.

2. Die Bergbahn ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sind unverbindlich.

## Entgelt

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Entgelte sofort und ohne Abzug fällig.

2. Bei mehrtägig gültigen Fahrausweisen verrechnet die Bergbahn einen Mischpreis, wenn die Gültigkeitsdauer in verschiedene Tarifzonen fällt.

3. Für eine KeyCard hat der Kunde eine Gebühr von € 2,00 zu erlegen. Die Rückgabe der KeyCard und Zurrückhalt der Gebühr kann an jeder Bergbahn-Kasse, den Rückgabe-Automaten oder bei den OPOS-Partnern erfolgen.

## Gültigkeit der Skipässe (= Fahrausweise)

1. Der Betrieb der Anlagen der Bergbahn beginnt mit 11.12.2021. Sollten es die Witterungsbedingungen zulassen, erfolgt die Aufnahmen des Betriebs der Anlagen der Bergbahn ab 27.11.2021 und dauert bis 18.04.2022, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Betriebszeiten der diversen Anlagen unterschiedlich sind. Diese Betriebszeiten sind auf der Homepage der Bergbahn unter „www.kitzski.at/winterfahrplan“ veröffentlicht bzw. hängen bei den jeweiligen Verkaufsstellen aus.

2. Bei Inanspruchnahme der Beförderungsleistung der Bergbahn ist immer ein gültiger Fahrausweis mitzuführen und in den Kontrollzonen (= der gesamte Anlagenbereich der Bergbahn, wozu auch Pisten und Skirouten gehören) bei Aufforderung vorzuweisen.

3. Führt ein Kunde einen ermäßigten Fahrausweis (ohne Foto) mit, hat er bei einer Kontrolle einen Nachweis für das Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes vorzulegen. Erbringt er diesen Nachweis nicht sofort oder längstens binnen 24 Stunden, wird der ermäßigte Fahrausweis ersatzlos eingezogen. In diesem Fall ist die Bergbahn auch berechtigt, eine Manipulationsgebühr von € 15,00 zu verrechnen.

4. Fahrausweise für mehrere Tage gelten nur für aufeinanderfolgende Tage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Gültigkeitsdauer festgesetzt ist (bspw. Wahlskipässe).

5. Sollte der Kunde - bei Fahrausweisen für mehrere Tage – einzelne Tage davon nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von Umständen in seiner Sphäre nicht in Anspruch nehmen können, können diese Tage weder (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben werden.

6. Fahrausweise sind ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Bergbahn nicht übertragbar.

## Verlust, Umtausch

1. Nach einem Verlust eines Fahrausweises wird ausschließlich für KitzSki-Saisonkarten oder Wahl-Skipass 10-aus-Saison-Karten ein Ersatzausweis ausgestellt, wofür eine Manipulationsgebühr in Höhe von € 15,00 zu entrichten ist. Der Ersatzausweis gilt für die nach Ausstellung verbleibende Vertragszeit. Die verloren gegangene Karte wird gesperrt.

2. Der Umtausch, die Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer eines Fahrausweises ist nicht möglich.

## Rückerstattung, Betriebseinstellung, außerordentliche Zufälle

1. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung des Fahrausweises durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung. Die Bergbahn kann jedoch nach ihren internen Richtlinien bei Vorlage eines Attestes eines ortsansässigen Arztes bei Unfall oder Krankheit (welches bestätigt, dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer des Fahrausweises keinen Wintersport mehr ausüben kann) und gegen Rückgabe des Fahrausweises noch vor Ablauf der Gültigkeitszeit kulanzmäßig eine anteilige Vergütung erbringen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Tageskarten und Einzelfahrkarten (z.B. Fußgänger) kann auch diese kulanzweise Vergütung nicht erfolgen.

2. Es besteht kein Anspruch auf eine – anteilige - Rückvergütung bei vorzeitiger Abreise des Kunden und anderen, in seiner Sphäre liegenden Gründen für die Nichtbenutzung des Fahrausweises.

3. Dem Kunden ist auf Grund der Ereignisse bzw. Lage seit März 2020 bekannt, dass der Betrieb zahlreicher Unternehmen und auch insbesondere von Bergbahnen auf Grund von – unbeeinflussbaren – Umständen, wie insbesondere einer Epidemie, Pandemie, etc. durch behördliche Anordnungen zur Gänze und dauerhaft eingestellt werden könnte.

4. Sollte der Kunde einen Fahrausweis während einer behördlich angeordneten Schließung erwerben, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung.

## Missbrauch

1. Die missbräuchliche Verwendung eines Fahrausweises (wie z.B. die unzulässige Weitergabe, Verwendung eines fremden Fahrausweises, Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ohne Fahrausweis, etc.) führt zum sofortigen und entschädigungslosen Entzug sowie zur Verpflichtung zur Zahlung einer Pönale von zumindest € 100,-. Die Bergbahn behält sich in diesen Fällen auch vor, Strafanzeige zu erstatten.

## Haftung

1. Die Bergbahn haftet nicht für Schäden, die einem Kunden durch das Verhalten Dritter entstehen, wenn diese Dritten nicht der Bergbahn zuzurechnen sind bzw. wenn diese nicht ihren Weisungen unterstehen.

2. Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der Anlagen und der geöffneten Pisten/Skirouten

während der bekannt gegebenen Betriebszeiten abgeschlossen, daher bestehen vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn nur für die Dauer dieser Betriebszeiten und für geöffnete Pisten/Skirouten.

Die Benutzung gesperrter Bereiche bzw. Flächen ist ausdrücklich untersagt.

## Verpflichtung der Vertragspartner

1. Der Kunde ist zur Einhaltung der FIS-Regeln verpflichtet. Die FIS-Regeln sind dem Aushang zu entnehmen und werden über Wunsch auch ausgehändigt.

2. Anordnungen der Bergbahn-Mitarbeiter, dem Info-Team und Pistenrettung sind Folge zu leisten, da diese der Sicherheit aller Benutzer des Skigebietes und der Vermeidung von Unfällen, Schäden, etc. dienen.

3. Die Ausübung des Skisportes ist nur auf markierten Pisten und Skirouten erlaubt. Die Nichtbeachtung zieht eine Ahndung nach dem Forstgesetz nach sich. Ausgewiesene Schutzzonen dürfen nicht betreten oder befahren werden.

4. Die Betriebszeiten sind unbedingt zu beachten. Nach Betriebschluss ist eine Nutzung des Skigebietes nicht mehr zulässig. Während dieser Zeit finden die Präparierungen (insbesondere auch mit Hilfe von Seilwinden) statt und es besteht Lebensgefahr.

5. Gehen und Rodeln auf Pisten ist strengstens verboten. Fußgänger haben ausschließlich die ausgewiesenen Winterwanderwege zu benutzen. Überhaupt ist mit der Natur und Mitmenschen sowie bei Ausübung des Sports rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst umzugehen. Dazu gehört auch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Pistenmaschinen, Skidoos und Schneeanlagen.

6. Jegliche Verunreinigung, Wegwerfen von Müll, Jägräten etc. haben zu unterbleiben.

7. Im Falle eines Unfalles obliegt es der Entscheidung der Rettungsmannschaft, wie eine Versorgung und Rettungsmaßnahme vorzunehmen sind. Die Rettungsmannschaft ist berechtigt, Maßnahmen nach ihrer Entscheidung aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung im bestmöglichen Sinne des Verunfallten vorzunehmen. Die Kosten einer Bergung hat der Verunfallte zu tragen.

8. Die an allen Talstationen aushängenden Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten (laut den gesetzlichen Bestimmungen) für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten im Bahnbereich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beförderungsbedingungen einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen hat haftungsrechtliche Folgen.

9. Sollte ein Kunde durch sein rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten die körperliche Unversehrtheit anderer Kunden oder von Mitarbeitern der Bergbahn (insbesondere bei der Benützung der Pisten oder durch die Missachtung von Sperrungen) gefährden, so kann die Bergbahn diesen Kunden – zum Schutz anderer Kunden oder der Mitarbeiter - von der weiteren Beförderung ausschließen, wenn er sein Verhalten trotz entsprechender Abmahnung fortsetzt.

## Datenschutz

- Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bergbahn in manchen Bereichen Web-Cams betreibt, die Bilder in Echtzeit auch im Fernsehen ausstrahlt. Auch, wenn Personen dabei schwer erkennbar sind, kann eine Identifizierungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Irgendwelche Ansprüche können vom Kunden daraus nicht abgeleitet werden.
- Soweit vom Kunden personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese zur Bearbeitung von Anfragen und/oder Buchungen, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sowie für administrative Zwecke (somit zum Zwecke der Vertragserfüllung) verwendet.
- Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gespeichert und, soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzes streng vertraulich behandelt.
- Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig vermarktet, außer dies wäre für die Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages notwendig oder der Kunde hätte dem zuvor zugestimmt. Eine erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Allenfalls könnte die Bergbahn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorgänge verpflichtet sein oder werden, Behörden gegenüber persönliche Daten offenzulegen.
- Die Beförderung erfolgt nach einer Zutrittskontrolle. Ort und Anzahl der Zutritte werden ausschließlich zu Verrechnungszwecken und sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist gespeichert.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrollen ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird von den Mitarbeitern der Bergbahn mit den Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.
- Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht; die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten der Zutrittskontrollen.

## Gerichtsstand

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bergbahn ist das für 6370 Kitzbühel sachlich zuständige Gericht.

## Regelungen und Bestimmungen zum Kauf von Gutscheinen und Tickets im Online-Shop der Bergbahn AG Kitzbühel:

- Zum Einkauf im Online-Shop sind nur Kunden ab dem 18. Lebensjahr berechtigt.
- Die Onlinebestellung stellt ein verbindliches Kaufangebot des Kunden dar, welches von der Bergbahn durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail angenommen werden kann.
- Der Kauf spezieller Saisonkarten-Angebote, wie Familien-Bonus, Menschen mit Behinderung, etc. ist im Online-Shop nicht möglich.
- Die Gutscheine und Tickets, welche im Online-Shop gekauft werden, erlangen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufentgeltes Gültigkeit. Die Bergbahn behält sich zudem das Recht vor, die Gültigkeit der

Gutscheine oder Tickets in Fällen des Missbrauchs, im Rahmen der automationsunterstützten Verarbeitung, zu blockieren.

- Im Online-Shop kann mittels SEPA-Lastschriftmandat, Sofortüberweisung oder per Kreditkarte (Master oder Visa Card) bezahlt werden. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte wird diese sofort mit dem Verwendungszweck „Bergbahn AG Kitzbühel“ belastet.
- Saisonkarten und Wahl-Skipass-10aus-Saison sind nur mit einem aktuellen Foto buchbar.
- Gutscheine können direkt ausgedruckt werden und werden zusätzlich per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse des Kunden versandt, sofern als Versandart: „Download und Sofortversand per E-Mail“ gewählt wird. Hierfür fällt keine Bestellgebühr an.
- Sofern für Gutscheine und/oder Tickets als Versandart: „Postversand“ gewählt wird, werden diese auf dem Postweg zur Versendung gebracht. Die Zustellung per Post dauert in der Regel bis zu ca. einer Woche, wobei die Bergbahn für eine allfällige Verspätung der Zustellung auf dem Postweg keine Haftung übernehmen kann.
- Nach Kauf und Registrierung eines Skipasses im Online-Shop ist dieser beim Erstkauf, sohin wenn noch kein Datenträger (KeyCard) vorhanden ist, vom Kunden gegen Vorlage der Buchungsbestätigung und eines gültigen Lichtbildausweises an den Verkaufsstellen der Bergbahn abzuholen. Die KeyCard-Depotgebühr beträgt € 2,00 und ist nicht im Kartenpreis inkludiert.
- Die Gutscheine können ausschließlich für die Leistungsangebote der Bergbahn (einschließlich Badezentrum Aquarena) eingelöst werden; eine Bargeldauszahlung ist nicht möglich. Die Einlösung der Gutscheine kann ausschließlich bei den Kassen der Bergbahn erfolgen.
- Die Gutscheine werden mit einem fälschungssicheren Code an den Kunden übermittelt; selbst wenn mehrere Ausdrücke des Gutscheins existieren, kann der Gutschein nur einmal eingelöst werden; werden weitere Exemplare mit dem gleichen Code versucht einzulösen, wird eine Straftat vermutet und wird eine Strafanzeige vorbehalten.
- Verlorene Gutscheine werden nicht ersetzt.
- Beträgt der Wert des Gutscheines mehr als die konsumierte Leistung, so wird kein neuer Gutschein mit dem Restwert generiert. In einem solchen Fall bleibt der Restwert gemäß dem aktuellen Guthaben des Barcodes am Gutschein bestehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Barauszahlung eine noch offenen (restlichen) Guthabens. Die Bergbahn ist nicht verpflichtet, nicht bezahlte Gutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen.
- Gutscheine sind – wenn nicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen eine kürzere Geltungsdauer vereinbart wurde - grundsätzlich 30 Jahre gültig.
- Das Entgelt für Gutscheine enthält keine Umsatzsteuer. Die Ausstellung einer Rechnung gemäß UStG kann erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins und somit der tatsächlichen Leistungserbringung erfolgen.
- Die zur Verfügung gestellten Angaben werden automationsunterstützt verarbeitet.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und gefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden, haftet

dieser für alle der Bergbahn daraus entstehenden Kosten und Schäden.

- Der Wert des Gutscheins richtet sich nach dem für den Gutschein bezahlten Betrag. Sofern auf dem Gutschein seitens des Vertragspartners eine Widmung vorgenommen wurde, ist dies nicht verbindlich.

- Widerrufsrecht für Verbraucher (gilt nicht für Unternehmer)

## FIS Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder

Fassung Juni 2021

### 1. RÜCKSICHT AUF DIE ANDEREN

Jeder Skifahrer<sup>1)</sup> muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

<sup>1)</sup> Unter der Bezeichnung „Ski“ werden hier sowohl Ski als auch alle skiähnlichen Gleitgeräte auf Schnee, wie Big Foot, Short Carver, Snowboard, Snow Bike u.ä. verstanden.

### 2. BEHERRSCHUNG DER GESCHWINDIGKEIT UND DER FAHRWEISE

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

### 3. WAHL DER FAHRSPUR

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

### 4. ÜBERHOLEN

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

### 5. EINFAHREN, ANFAHREN UND HANG-AUFWÄRTS FAHREN

Jeder Skifahrer, der in eine Abfahrt einfährt, nach einem Halt wieder anfährt oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

### 6. ANHALTEN

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

### 7. AUFSTIEG UND ABFAHRT

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrtsstrecke benutzen.

### 8. BEACHTEN DER ZEICHEN

Jeder Skifahrer muss die Markierungen und die Signale beachten.

### 9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

### 10. AUSWEISPFLICHT

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.